

# Satzung des Vereins

## Gemeinsam Leben im Alter e.V.

---

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Gemeinsam Leben im Alter**.
  - (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz **e.V.**
  - (3) Der Sitz des Vereins ist Konstanz.
  - (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung.
  - (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
    - die ideelle, organisatorische und praktische Unterstützung älterer Menschen,
    - Maßnahmen zur Vorbeugung, Minderung und Überwindung von Vereinsamung im Alter,
    - die Förderung des gemeinschaftlichen Lebens und Wohnens älterer Menschen,
    - die Unterstützung, Initiierung, Begleitung und Förderung von Senioren-Wohngemeinschaften,
    - die Information, Beratung und Vernetzung von Seniorinnen und Senioren sowie deren Angehörigen zu gemeinschaftlichen Wohnformen im Alter,
    - die Zusammenarbeit mit Kommunen, sozialen Einrichtungen und weiteren Akteuren der Altenhilfe.
  - (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 

### § 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  - (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
  - (2) Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an den Vorstand zu richten.
  - (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
  - (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber den Vertretern des Vereins zu erklären. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
  - (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Diese werden in der gesonderten Beitragsordnung festgesetzt.
  - (2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
- 

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
  - (2) Sie ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
  - (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
  - (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
  - (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
-

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
    - der/dem Vorsitzenden
    - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - (2) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
  - (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 
- 

## § 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
  - (2) Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich.
- 
- 

## § 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  - (2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 
- 

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  - (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Altenhilfe zu verwenden hat.
- 
-